

## **Satzung**

### **Förderkreis Leistungssport Wuppertal e. V.**

#### **§ 1 Name des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Förderkreis Leistungssport Wuppertal e. V.“

Sein Sitz ist in Wuppertal.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal unter der Nummer VR 2533 eingetragen.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Leistungssports in Wuppertal in materieller und ideeller Hinsicht.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Vereinszweck wird insbesondere durch materielle und ideelle Förderung und Unterstützung aktiver Sportler in Wuppertal verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

#### **§ 3 Verwendung der Vereinsmittel**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 4 Vergütungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5 Neutralität**

Der Verein ist weltanschaulich und parteipolitisch neutral.

#### **§ 6 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können Firmen, Institutionen, Kommunen und Einzelpersonen sein.

Ausgeschlossen von einer Mitgliedschaft sind Sportvereine.

Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand.

## **§ 7 Vereinsbeiträge**

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Der Mindestjahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist bis zum 31.03. eines jeden Jahres fällig.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 8 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod einer natürlichen Person bzw. Auflösung einer Firma, Institution oder Kommune, Austrittserklärung, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er wird zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres wirksam, wenn er bis zum 30.09. erklärt ist, anderenfalls zum Ende des nächsten Kalenderjahres. Mit dem Austritt erlöschen gleichzeitig die Rechte gegenüber dem Verein.

Durch den Vorstand ausgeschlossen werden kann nach Anhörung,

- a) wer gegen die Vereinssatzung verstößt oder wiederholt den Interessen des Vereins schuldhaft gröblich zuwiderhandelt,
- b) wer trotz zweifacher Aufforderung seinen Jahresbeitrag nicht bezahlt.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Vorbereitungskreis

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus je einem Vertreter der Firmen, Institutionen und Kommunen sowie den Einzelpersonen. Ihre Aufgaben ergeben sich aus Gesetz und Satzung. Sie wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen, in dringenden Fällen von einer Woche, die Tage der Einladung und der Versammlung nicht mitgerechnet.

Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist zuständig für:

- a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes
- b) die Entgegennahme des Kassenbericht und des Kassenprüfungsberichtes

- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Wahl des Vorstandes und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- e) die Wahl der Kassenprüfer
- f) die Festsetzung der Beiträge gemäß § 7
- g) die Änderung von Satzung und Ordnungen
- h) die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung nach § 14
- i) den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 8“

Fordern mehr als  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder eine außerordentliche Versammlung, muss sie unter Einhaltung der Fristen einberufen werden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit sich aus dieser Satzung oder aus dem Gesetz nichts anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind wörtlich festzuhalten.

## **§ 11 Vorstand**

Dem Vorstand gehören an: Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister, der Geschäftsführer und weitere Beisitzer, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister in der Weise vertreten, dass die gemeinsame Vertretung durch zwei dieser Personen erforderlich und ausreichend ist.

Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 12 Vorbereitungskreis**

Für die Verwendung der Vereinsmittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks wird ein Vorbereitungskreis eingesetzt. Der Vorbereitungskreis erarbeitet Vorschläge für die Verwendung der Vereinsmittel für den Vorstand.

Der Vorbereitungskreis setzt sich zusammen aus:

- 2 Mitgliedern des Sportausschusses
- 1 Vertreter des Stadtsportbundes
- 1 Vertreter der Sportverwaltung
- dem Geschäftsführer des Vereins

Die Sitzung wird durch den Geschäftsführer vorbereitet und geleitet.

### **§ 13 Tätigkeit der Vereinsorgane**

Der Vorstand kann sich Ordnungen geben. Diese werden von der Mitgliederversammlung genehmigt und geändert.

Richtlinien für die Arbeit des Vorbereitungskreises werden vom Vorstand erarbeitet und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt. Die (drei vom Vorstand ernannten) Mitglieder des Vorbereitungskreises sind dem Vorstand für die Einhaltung dieser Richtlinien verantwortlich und können bei grobem Verstoß gegen diese vom Vorstand abberufen werden.

### **§ 14 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins**

Eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln, eine Auflösung bedarf der Mehrheit von drei Vierteln jeweils aller Vereinsmitglieder. Entsprechende Beschlüsse können nur in Mitgliederversammlungen gefasst werden.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports, die von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

### **§ 15 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit Beschluß der Mitgliederversammlung vom 11.03.2008 in Kraft.